Beispiele für förderfähige Maßnahmen

Die nachfolgende Übersicht zeigt exemplarisch Maßnahmen auf, die nach dem Maßnahmenkatalog zur Förderrichtlinie „De-minimis“ (Anlage zu Nummer 2 der Richtlinie über die Förderung von Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 15. Dezember 2015 in der Fassung der Ersten Änderung vom 12.Dezember 2016) förderfähig sind. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die hier vorgenommene Auflistung von förderfähigen Maßnahmen beispielhaft ist. Eine abschließende Prüfung der Förderfähigkeit konkreter Maßnahmen erfolgt erst im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens.

Die Anlage zu Nummer 2 der Förderrichtlinie „De-minimis“ gilt unverändert.

Folgende Maßnahmen sind ab 2021 nicht mehr Bestandteil der Positivliste:

Nr.	Maßnahme
1.8	Umrüstung von Diesel-Lkw auf die Antriebe Erdgas (CNG), Flüssigerdgas (LNG) und Autogas (LPG)
1.10	Kosten für den Einsatz eines Wachschutzes

Nr.	Maßnahmen	Erläuterungen	Weitere Hinweise und Beispiele für förderfähige überobligatorische Maßnahmen
1.	**Fahrzeugbezogene Maßnahmen**		
1.1	Kauf, Miete und Leasing von Fahrerassistenzsystemen sowie Hard- und Software von Kommunikationslösungen für die Anbindung des Lkw an den Betrieb	Förderfähig sind Kauf, Miete und Leasing von Navigationssystemen (inkl. Beschaffung/Update von Kartenmaterial), ESP, Spurhalteassistenten, Bremsassistenten, Abstandsreglern, mobilen Geräten für die Warendistribution (Scanner). Mobile Computer (Notebook, Laptop, Netbook, Mobilfunkgeräte) sind nur förderfähig, wenn diese während der Fahrt ausschließlich über eine Sprachsteuerung bedient und Bildschirm/Tastatur nur im Stillstand bei ausgeschaltetem Motor aktiviert werden können.	**Fahrerassistenzsysteme (mit Telefon-, Radio- oder Fernsehfunktion):** Geräte, mit einer Funktion des Telefonierens, des Radio- und des Fernsehempfangens oder anderer Unterhaltungsmedien, sind förderfähig, wenn vom Hersteller eine Bescheinigung vorgelegt wird, die belegt, dass diese Funktionen nur im Stillstand bei ausgeschaltetem Motor und nicht selbstständig vom Antragsteller wieder aktiviert werden können. • Abstandsregler • Anfahrhilfen (Anfahren an Steigungen) • Aufmerksamkeits-Assistenzsysteme

Nr.	Maßnahmen	Erläuterungen	Weitere Hinweise und Beispiele für förderfähige überobligatorische Maßnahmen
			• DLD wide Range • DLD short Range • Downloadbox (Schnittstelle zum Tachografen) • Entgelt/Miete für die Nutzung einer automatischen Reifendruck-, Achslast- und Profiltiefenkontrolle • Frontkameras • Funkgeräte (CB-Funk) • Geschwindigkeitsbegrenzer • Navigationssysteme (inkl. Beschaffung/Update von Kartenmaterial) • Reifendrucküberwachungssysteme (Anzeige mittels Display im Fahrerhaus für den Fahrer und visuelle oder akustische Signale bei Veränderungen) • Rückfahrkameras • Rückfahrvideosysteme • Toter-Winkel-Warnsystem (nur sofern kein Abbiegeassistent im Sinne → der Empfehlungen des BMVI (Verkehrsblatt vom 15.10.2018) zu technischen Anforderungen an Abbiegeassistenzsysteme für die Aus- und Nachrüstung an Nutzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen und Kraftomnibussen mit mehr als neun Sitzplätzen einschließlich Fahrerplatz zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für Abbiegeassistenzsysteme) • vorausschauender Tempomat • Wankregelung

Nr.	Maßnahmen	Erläuterungen	Weitere Hinweise und Beispiele für förderfähige überobligatorische Maßnahmen
			Elektronisches Regelsystem zur automatische Notbremsung des Fahrzeugs (AEBS): Eine Förderfähigkeit ist gegeben, wenn das Datum der Erstzulassung (Lkw) vor dem 01.11.2015 liegt und das Datum der EG-Typengenehmigung vor dem 01.11.2013 liegt. • Bremsassistenten **Elektronisches Regelsystem zur fahrdynamischen Stabilisierung des Fahrzeugs (ESP/ESC/EVSC):** Eine Förderfähigkeit ist gegeben, wenn das Datum der Erstzulassung (Lkw) vor dem 01.11.2014 liegt und das Datum der EG-Typengenehmigung vor dem 01.11.2011 liegt. • ESP **Spurhaltesystem (LDWS)**: Eine Förderfähigkeit ist gegeben, wenn das Datum der Erstzulassung (Lkw) vor dem 01.11.2015 liegt und das Datum der EG-Typengenehmigung vor dem 01.11.2013 liegt. • Spurhalteassistenten → Schaubild der Förderfähigkeit von Fahrerassistenzsystemen in Nutzfahrzeugen 2021 **Mobile Computer (Notebook, Laptop, Netbook, Mobilfunkgeräte):** Eine Förderung ist dann möglich, wenn vom Hersteller eine Bescheinigung vorgelegt wird, die be-

Nr.	Maßnahmen	Erläuterungen	Weitere Hinweise und Beispiele für förderfähige überobligatorische Maßnahmen
			legt, dass die Funktionen nur im Stillstand bei ausgeschaltetem Motor und nicht selbstständig vom Antragsteller wieder aktiviert werden können. • Mobile Computer (Notebook, Laptop, Netbook, Mobilfunkgeräte) • Datenerfassungsgeräte • Faxgeräte ohne Sprachkommunikation • Fahrzeugortungsgeräte • Mobile Datenerfassungsgeräte (Scanner) • Mobile Drucker (im Fahrzeug fest verbaut) • Mobile Geräte für die Warendistribution (Scanner) • Scanner (inkl. Halterung) • Software für Telematik und Auftragsmanagement
1.2	Ergonomische Gestaltung der Fahrerarbeitsplätze	Förderfähig sind Produkte, die der Gestaltung der Fahrerarbeitsplätze dienen und ins Fahrerhaus eingebaut werden. Förderfähig sind Kauf, Miete, Leasing und Reparatur von (Stand- /Dach-) Klimaanlagen, Bord-Kühlschränken, ergonomischen Sitzen, Standheizungen für Fahrerhäuser, zertifizierten Schlafliegensystemen, fest eingebauten Freisprecheinrichtungen (nicht Mobilfunkgeräte), Stauklappen im Fahrerhaus (Inneneinrichtung).	• Ablagetische • Abfallbehälter (im Fahrzeug fest verbaut) • Armlehnen • (Bord)-Kaffeemaschinen • Bordkühlschränke • Bordmikrowellen • Elektrische und manuelle Stand- und Dachklimaanlagen • (ergonomischer) Beifahrersitz • Fensterwindabweiser • Fuß-Stütze Beifahrer • Freisprecheinrichtungen • Infrarotheizungen • Komfort-Cockpits • Komfort-Liege

Nr.	Maßnahmen	Erläuterungen	Weitere Hinweise und Beispiele für förderfähige überobligatorische Maßnahmen
			• Komfort-Schwingsitze • Klappbarer Beifahrersitz • Luftzusatzheizung • Luftfederung des Fahrerhauses (ab Förderperiode 2020) • Mehrpreise für getönte Frontscheiben • Rauchmelder im Fahrerhaus • Multifunktionslenkrad • Regensensoren • Schlafliegesysteme mit Anforderungen an die Sicherheit, Ergonomie, Qualität oder Umwelteigenschaften (z.B. zertifizierte Regenerationsmatratze) • Schubladen im Fahrerhaus • Sonnenschutz/-blende (z.B. Fensterabdeckung) • Stand-, Warmluft-, Warmwasserzusatzheizungen • Stauklappen im Fahrerhaus • Spannungswandler • Vorhänge mit der Eigenschaft Thermoschutz und/oder Verdunkelung • Wassertank der für die Händereinigung angeschafft wird und über die für die Händehygiene üblichen Wassermengen verfügt (in den Staufächern festverbaut)
1.3	Kauf, Miete und Leasing von zusätzlichen, überobligatorischen Sicherheitseinrichtungen am Fahrzeug	Förderfähig sind Produkte, die der Sicherheit dienen, unmittelbar am Fahrzeug angebracht bzw. eingebaut werden und nicht gesetzlich vorgeschrieben sind. Alle Ausstattungsmerkmale, die über der Grundaus-	• Achslastmessgerät • Abbiegeassistenzsysteme → Synopse aus 2021, → Verkehrsblatt • Airbag

Nr.	Maßnahmen	Erläuterungen	Weitere Hinweise und Beispiele für förderfähige überobligatorische Maßnahmen
		stattung des Fahrzeugs liegen und dem Förderziel dienen, sind als überobligatorisch anzusehen. Förderfähig sind Kauf, Miete und Leasing von z.B. Retardern /Intardern, Achslastmessgeräten, Kamerasystemen zum rückwärtigen Rangieren, Frontkameras, Zusatzscheinwerfern für das rückwärtige Rangieren, Dachplanenhubvorrichtungen (Systeme zur Beseitigung gefährlicher Dachlasten), vorausschauenden Tempomaten.	• Antiblendlicht • Arbeitsbereichskamera (Kamera-Monitorsystem) • Arbeitsscheinwerfer (am Fahrzeug fest verbaut) • Atemalkoholmessgeräte mit automatischer Wegfahrsperre • Automatische Feststellbremse • Bi-Xenon-Scheinwerfer (keine Grundausstattung) • Dachplanenhubvorrichtung (Systeme zur Beseitigung gefährlicher Dachlasten) • Eis-Reling (am Fahrzeug fest verbaut) • Feuerlöscher • Front- und Heck-Blitzer • Frontkameras • Funkfernabschaltung für Tankwagen • Geländer • Haltegriffe • Heckschürze • Induktionsbremse • Intarder • Kamerasysteme zum rückwärtigen Fahren • Kamera-Monitor-Systeme • Kranwaage • Kunststoffbeschichtung Kippmulde • Kurvenlicht • Lastanzeige • Laufstege/Laufstegverlängerung • LED-Licht (Scheinwerfer) (keine Grundausstattung) • Palettenanschlagleisten

Nr.	Maßnahmen	Erläuterungen	Weitere Hinweise und Beispiele für förderfähige überobligatorische Maßnahmen
			• Prallgitter • Prallwände • Radmutterindikatoren (Verdrehanzeiger) • Radsicherungsmutter mit Stabilisierungswirkung • Rampenanfahrhilfe • Rangierleuchte am Einstieg • Rauchmelder im Fahrerhaus • Reifendrucksysteme (z.B. Reifendrucknachfüllsystem, Reifendruckkontrollsystem) • Retarder • Roof Safety Airbag • Rotationsketten • Rückfahrkameras • Rückfahrvideosysteme • Schleuderketten • Schnellkupplungssysteme • Systeme zur Vermeidung von Sekundenschlaf (Beachtung von § 23 Absatz 1a StVO und fest verbaut) • Toter-Winkel-Warnsystem (nur sofern kein Abbiegeassistent im Sinne → der Empfehlungen des BMVI (Verkehrsblatt vom 15.10.2018) zu technischen Anforderungen an Abbiegeassistenzsysteme für die Aus- und Nachrüstung an Nutzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen und Kraftomnibussen mit mehr als neun Sitzplätzen einschließlich Fahrerplatz zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für Abbiegeassistenzsysteme) • Trägersystem/ Radheber für Sattelauflieger

Nr.	Maßnahmen	Erläuterungen	Weitere Hinweise und Beispiele für förderfähige überobligatorische Maßnahmen
			• vorausschauender Tempomat • Wetterschutzdach (z.B. fest verbauter Fahrzeugkran) • Winter- und Ganzjahresreifen (neue, gebrauchte und runderneuerte) → Kalkulation Reifen, → Hilfestellung zur Beantragung von Reifen • Wurfketten • Zusatzbremsen (die nicht zur Serienausstattung gehören) • Zusatzscheinwerfer für das rückwärtige Rangieren • zusätzliche Feuerlöschanlage mit akustischen und/oder optischen Alarmsignal
1.4	Kauf, Miete und Leasing / Ersatzbeschaffung / Installation von zusätzlichen, überobligatorischen Einrichtungen und Hilfsmitteln zur optimalen Ladungssicherung	Förderfähig sind z.B. Entladeschläuche (Druckschläuche, die eine besonders hohe Sicherheit garantieren) inkl. der Gebühren für die regelmäßigen Prüfungen der Schläuche.	• A-Bock • Adapter-Spezialelemente für Trafotransporte • Ankerschienen • Anschlagketten • Anti-Rutschböden • Aufblaspolster • Aufsatzbretter • Aufstecklatten • Ausgaben für die Installation von festverbauter Ladungssicherung • Automatikspanner • Befestigungsbeschläge • Behälterverriegelung • Bindegurte (z.B. Kopflaschingnetze) • Bretter (als Ladehölzer) • Doppelstockbalken

Nr.	Maßnahmen	Erläuterungen	Weitere Hinweise und Beispiele für förderfähige überobligatorische Maßnahmen
			• Drahtseile • Einstecklatten • Entladeschläuche (Druckschläuche, die eine besonders hohe Sicherheit garantieren) und Gebühren für die regelmäßigen Prüfungen der Schläuche • Funkfernsteuerung für Entladungsvorgänge am Fahrzeug • Gitterboxen • Glastransportgestelle • Gummimatten • Halte-Pratzen • Hebebänder • Hebelzüge • Hydraulische Verriegelung/Verspannungen • Kantenschoner • Ketten • Ladebalken • Ladungssicherungskonzepte • Lasthaken • Ladegestelle • Lademulden • Lastschlingen • Multicontrol (Tankfahrzeuge) • Netze (z. B. Containernetze) • Paletten • Plankenboden mit Prüfzeugnis • Rungen • Rungentaschen

Nr.	Maßnahmen	Erläuterungen	Weitere Hinweise und Beispiele für förderfähige überobligatorische Maßnahmen
			• Rungenverlängerungen • Rutschhemmende Matten/Unterlagen • Schäkel • Schiebe-(Seiten)-Verdeckplane für Kipperfahrzeuge • Schrumpfhauben • Seile • Seilschoner • Spannblitzsystem • Spanngurte • Spannschlösser • Sperrbalken • Spindelspanner • Stapelgestelle • Staukästen (z.B. Unterflurkästen) • Stretchfolien • Teleskopstütze • Trenngitter bei Viehtransporten • Umreifungsbänder • Vorspannkraft Messzange • Zahnleisten • Zurrgurte • Zurrketten • Zurrpunkte • Zurrwinden
1.5	Kauf, Miete und Leasing / Ersatzbeschaffung / Installation von Kühltrenn-wänden		• Kühltrennwände • Kühlvorhänge

Nr.	Maßnahmen	Erläuterungen	Weitere Hinweise und Beispiele für förderfähige überobligatorische Maßnahmen
1.6	Aufwendungen für aerodynamische Maßnahmen zur Verringerung des Luftwiderstands	Förderfähig sind insbesondere Kauf, Miete und Leasing / Ersatzbeschaffung / Installation / Einrichtung von Windleitkörpern, Luftleitblechen, Seiten- und/oder Unterbodenverkleidungen, Heckeinzügen am Auflieger oder Lkw-Aufbau.	• Endkantenklappen • Heckeinzüge • Lackierung (von förderfähigen Zubehörteilen) • Luftleitbleche und -körper • Seiten- sowie Unterbodenverkleidungen • Spoiler • Windleitkörper
1.7	Kauf, Miete und Leasing / Ersatzbeschaffung / Installation von Partikelminderungssystemen	Förderfähig sind ausschließlich Kauf, Miete und Leasing / Ersatzbeschaffung / Installation von Dieselpartikelfiltern mit unmittelbarem Fahrzeugbezug. Nicht förderfähig ist die Nachrüstung von Partikelminderungssystemen bei stationären Kältemaschinen und Kühlaggregaten von Containern. Ebenfalls nicht förderfähig ist der Einbau sog. Motoroptimierungssysteme und Effizienzsteigerungssysteme für Motoren sowie die Nachrüstung von EEV-Lösungen für Euro-5-Fahrzeuge.	• Bremsstaubfilter • Feinstaubfilter (mobile) • Dieselpartikelfilter
1.8	Aufwendungen für überobligatorische Maßnahmen am Fahrzeug zur Verringerung des Kraftstoffverbrauchs	Förderfähig ist z.B. die Nachrüstung von Start-Stopp-Systemen.	• Automatische Leerlaufbegrenzer zur Kraftstoffeinsparung • Luftpress-Automatiken zur Reduktion des CO_2-Ausstoßes • Getriebeleerlaufautomatiken bei Gefälle • Investitionsmehrausgaben für kranbare Trailer • Liftachsen • Start-Stopp-Systeme • Umrüstung von Diesel-Lkw auf die Antriebe Elektro, Diesel-Hybrid und Plug-in Diesel-Hybrid (PHEV) **Beachte bei Umrüstung von Diesel-Lkw auf al-**

Nr.	Maßnahmen	Erläuterungen	Weitere Hinweise und Beispiele für förderfähige überobligatorische Maßnahmen
			ternative Antriebe: Das Fahrzeug muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits im Bestand des Antragsstellers sein. • vollautomatisierte Getriebe/Schaltsysteme • vorausschauender Tempomat
1.9	Kauf, Miete und Leasing/Ersatzbeschaffung von lärm-/geräuscharmen, rollwiderstandsoptimierten und runderneuerten Reifen	a) Förderfähig sind sowohl neue als auch gebrauchte Reifen, die hinsichtlich Geräuschentwicklung und Rollwiderstand optimiert sind und die die Grenzwerte der geltenden EU-Richtlinie übererfüllen. Förderfähig sind Reifen, die hinsichtlich des externen Rollgeräusches nach Anhang I Teil C der Reifenkennzeichnungs-VO1 mit einer schwarzen Schallwelle gekennzeichnet sind. Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen 30 % des Kaufpreises, der Mietgebühren oder der Leasingraten. Förderfähig sind Reifen, die hinsichtlich des Rollwiderstands nach Anhang I Teil A der Reifenkennzeichnungs-VO1 mit den Energie-Effizienz-Klassen A bis C gekennzeichnet sind. Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen bei – der Energie-Effizienz-Klasse A = 50 %, – der Energie-Effizienz-Klasse B = 40 %, – der Energie-Effizienz-Klasse C = 30 % des Kaufpreises, der Mietgebühren oder der Leasingraten. Die Prozentsätze für Rollgeräusch und Rollwiderstand werden kumuliert. b) Förderfähig sind zudem runderneuerte Reifen, ohne das die vorgenannten Vorgaben hinsichtlich	• → Kalkulation Reifen, →Hilfestellung zur Beantragung von Reifen

Nr.	Maßnahmen	Erläuterungen	Weitere Hinweise und Beispiele für förderfähige überobligatorische Maßnahmen
		Geräuschentwicklung und Rollwiderstand gelten. Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen 50 % des Kaufpreises, der Mietgebühren oder der Leasingraten.	
1.10	Aufwendungen für Maßnahmen zur Vermeidung von Diebstählen (Lkw, Sattelzugmaschinen, Anhänger, Auflieger, Kraftstoff, Ladung)	Förderfähig sind insbesondere: • Diebstahlwarnanlagen, • Wegfahrsperren, • Abschließbare Deichsel- und Kupplungssicherungen, • Siebeinsätze in den Tanks, • Schnittfeste Gitterplanen, • Zusätzliche Sperren für das Lenkrad und/oder den Schalthebel, • Satellitenortungstechnik (GPS) in den Fahrzeugen, die bei einer ungewöhnlichen Routenabweichung, einer außerplanmäßigen Öffnung des Frachtraums oder der Abkopplung des Aufliegers in der Zentrale Alarm schlägt, • Transponder (z.B. RFID) an Paletten und anderen Frachtbehältern sowie direkt am Transportgut, • Kofferaufbauten mit Hartschale, um das Transportgut vor Planenschlitzern zu schützen, • Sog. „Panic-Button“, durch deren Betätigung in Gefahrensituationen die Polizei und/oder die Zentrale benachrichtigt werden.	• Abschließbare Deichsel- und Kupplungssicherungen • Diebstahlwarnanlagen an Fahrzeugen • Kamerasysteme für die Überwachung des Frachtraums • K.O.- Gas-Warner im Fahrerhaus • Königsbolzensicherungen • Kofferaufbauten mit Hartschale (um das Transportgut vor Planenschlitzern zu schützen) • Kralle- Diebstahlschutz • LKW-Alarmplanen • Mehrweg-Sicherheits-Verschlusssystem • Nachtverriegelungen im Fahrerhaus • Satellitenortungstechnik (GPS) in den Fahrzeugen, die bei einer ungewöhnlichen Routenabweichung, einer außerplanmäßigen Öffnung des Frachtraums oder der Abkopplung des Aufliegers in der Zentrale Alarm schlägt • Schnittfeste Gitterplanen • Sicheres Parken → FAQ • Siebeinsätze in den Tanks • Sog. "Panic-Button", durch deren Betätigung in Gefahrensituationen die Polizei und/oder die Zentrale benachrichtigt werden • Tankdiebstahlwarnanlagen • Transponder (z.B. RFID) an Paletten und anderen

Nr.	Maßnahmen	Erläuterungen	Weitere Hinweise und Beispiele für förderfähige überobligatorische Maßnahmen
			Frachtbehältern sowie direkt am Transportgut • Verriegelungssysteme • Wechsel(-aufbau-)brücke aus Hartschale (soweit eine diebstahlsichere Verbindung mit dem Fahrzeug besteht) ab Förderperiode 2021 • Wechselcontainer aus Hartschale (soweit eine diebstahlsichere Verbindung mit dem Fahrzeug besteht) ab Förderperiode 2021 • Wechselkoffer-(aufbauten) aus Hartschalen (soweit eine diebstahlsichere Verbindung mit dem Fahrzeug besteht) ab Förderperiode 2021 • Wechsel(-lade-)behälter aus Hartschale (soweit eine diebstahlsichere Verbindung mit dem Fahrzeug besteht) ab Förderperiode 2021 • Wegfahrsperren • zusätzliche Sperren für das Lenkrad und/oder den Schalthebel
2.	**Personenbezogene Maßnahmen**		
2.1	Aufwendungen für zusätzliche, überobligatorische Sicherheitsausstattung und Berufsbekleidung für Fahr- und Ladepersonal sowie der Disponenten	Förderfähig sind Aufwendungen für Kauf, Miete und Leasing von zusätzlicher, überobligatorischer Arbeitsschutz- und Sicherheitsbekleidung (Schuhe, Westen, Hosen, Jacken, Handschuhe, Brillen, Masken etc.). Nicht förderfähig sind Warnwesten sowie Reinigungskosten für die Berufsbekleidung.	• Arbeitskorb • Corona Maßnahmen: - Schutzanzüge/-einweg-Overalls - Schutzdesinfektionsmittel - Schutzhandschuhe - Schutzhygiene (Für die Händereinigung personenbezogener Kanister, der über die für die Händehygiene üblichen Wassermengen verfügt) - Schutzmasken • Einhängehilfe

Nr.	Maßnahmen	Erläuterungen	Weitere Hinweise und Beispiele für förderfähige überobligatorische Maßnahmen
			• Handkraftmessgeräte • Sprühvorrichtung für Asphalt-Transporte • Tragegurte • Zusätzliche, überobligatorische Arbeitsschutz- und Sicherheitsbekleidung (Feinstaub-, Halb- und Vollmasken, Handschuhe, Hosen, Jacken, Schutzbrillen, Sicherheitsschuhe (S1, S1P, S2, S3, S4, S5), Westen, etc.)
3.	**Maßnahmen zur Effizienzsteigerung**		
3.1	Unternehmensberatung zu umwelt- oder sicherheitsbezogenen Fragen der Unternehmensführung	Nicht förderfähig sind Rechts- und Steuerberatungskosten.	• Beratungen zu Automatisierungs- und Digitalisierungskonzepten bspw.: - die Analyse der Unternehmensprozesse, - bestehender Strukturen, - des Datenflusses und, - der Systemlandschaft. • Beratungen zur Cyber Security (bspw. um schadhafte E-Mails oder Cyber- Angriffe besser zu erkennen) • Beratungen zu sicherheitsbezogenen Risiken z. B. Sicherheitsberatung, bspw. - Begehung der Betriebshöfe mit anschließenden konkreten Maßnahmen zur Risikovermeidung, - Schulungen für die Geschäftsleitung und Führungskräfte zum Thema „Umgang mit Risiken im Fuhrpark“ • Softwarebasierte Arbeitsschutzunterweisungshilfen ab Förderperiode 2021
3.2	Telematiksysteme	Förderfähig sind Kauf, Miete und Leasing / Wartungskosten / Servicegebühren für die Hard- und	• DLD wide Range • FMS-Schnittstelle

Nr.	Maßnahmen	Erläuterungen	Weitere Hinweise und Beispiele für förderfähige überobligatorische Maßnahmen
		Software und sonstige Kosten für die Inanspruchnahme von Komponenten von Telematiklösungen im eigenen Betrieb. Förderfähig sind die Kommunikationskosten für den Betrieb von Telematiksystemen (nur Daten-Kommunikation). Fahrzeugbezogene Komponenten von Telematiklösungen sind als Fahrerassistenzsystem (fahrzeugbezogene Maßnahme) förderfähig.	• Kommunikationskosten für den Betrieb von Telematiksysteme (nur Datenkommunikation) • Mietkosten für Hard- und Software • Navigationssoftware • Ortungsgebühren • Software für die Tourenplanung und Optimierung der Routen • Schnittstellenadapter • Wartungskosten
3.3	Software zur Darstellung, Auswertung, Verwaltung, Archivierung der Daten des digitalen Tachografen	Die Förderung beschränkt sich ausschließlich auf die Software. Nicht förderfähig sind Serviceleistungen (z.B. Auslesung, Auswertung) externer Dienstleister.	• Software zur Archivierung, Auswertung, Darstellung und Verwaltung des digitalen Tachographen
3.4	Kauf, Miete und Leasing / Wartung / Nutzung einer EDV-gestützten Anbindung an Kommunikationsplattformen / Informationssysteme für eine intelligente Transportlogistik	Förderfähig ist der Einkauf bei einer Fracht- oder Laderaumbörse, um Leerfahrten zu vermeiden. Nicht förderfähig ist jegliche Software zur Nachkalkulation von LKW-Touren.	• Einkauf bei einer Frachten-, Lade- und Transportbörse (Vermeidung von Leerfahrten) • Monats- und Transaktionsgebühren • Nutzung-/Wartungskosten einer EDV-gestützten Anbindung (PC/Software)
3.5	Umwelt- und Sicherheitszertifizierungen sowie entsprechende Beratungen	Förderfähig sind alle Zertifizierungen und begleitenden Beratungen zu Umwelt- und Sicherheitsfragen. Förderfähig sind nur Zertifizierungen und Re-Zertifizierungen nachfolgenden Normen: • DIN EN ISO 9001, • DIN EN ISO 14001, • DIN EN 16258. Die Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 (Quali-	**Zertifizierungen:** Die Zertifizierungen müssen vom Förderzweck gem. Nr. 1.1.1 und 1.1.2 der Förderrichtlinie über die Förderung der Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen erfasst werden. Es muss erkennbar sein, dass die zertifizierten Sachverhalte die Sicherheit im Straßenverkehr dauerhaft im Sinne der Richtlinie

Nr.	Maßnahmen	Erläuterungen	Weitere Hinweise und Beispiele für förderfähige überobligatorische Maßnahmen
		tätsmanagement) ist dem Grunde nach förderfähig, soweit die Zertifizierung Umwelt- und Sicherheitsfragen betrifft. Förderfähig ist auch die Zertifizierung von Schutz- und Sicherheitskonzepten. Nicht förderfähig sind zwingend notwendige Zertifizierungen, die Voraussetzung dafür sind einen bestimmten Gütertransport durchführen zu können, wie z.B. die Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb (Efb), die Zertifizierung für den Futtermitteltransport (GMP) und die Zertifizierung für Lebensmittelhygiene (HACCP).	erhöhen und die negativen Auswirkungen des Straßengüterverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen auf die Umwelt reduzieren. • Zertifizierungen, Re-Zertifizierungen und begleitende Beratungen zu Umwelt- und Sicherheitsfragen nach den folgenden Normen: - DIN EN ISO 9001 - DIN EN ISO 14001 - DIN EN 16258 • Zertifizierungen von Schutz- und Sicherheitskonzepten nach den folgenden Normen: - EMAS - OHSAS - OHRIS - SCC - SQAS - TAPA TSR

<u>Allgemeiner Hinweis:</u> Gemäß der Förderrichtlinie „De-minimis“ sind Maßnahmen, die durch Gesetze, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften verbindlich vorgeschrieben sind, <u>nicht</u> förderfähig. Mit dem jeweiligen Antrag erklärt der Antragsteller, dass es sich um überobligatorische Maßnahmen handelt und ein entsprechender Nachweis erbracht werden kann.